

# GEMEINDE LAUTENBACH

## ORTENAUKREIS

---

### **Räum- und Streuplan der Gemeinde Lautenbach für öffentliche Straßen, Wege und Plätze**

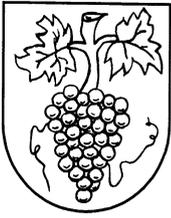
Bei Schneefall werden die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in folgender Reihenfolge von Schnee geräumt und bei Bedarf mit Split, in besonderen Fällen mit Salz, bestreut:

#### **I. Verkehrswichtige und gefährliche Punkte der Fahrbahn**

- Hinter Winterbach, ausgenommen Zufahrten HNr. 4,11 + 19
- Spitzenbergstraße bis HNr. 22, ausgenommen Zufahrten HNr. 15, 16, 17, 20 und 21
- Sohlbergstraße bis HNr. 35A, ausgenommen Zufahrten HNr. 19,21,22,27,28,31 und 32
- Einfahrt in Oberdorfstraße/Rüstenbachstraße entlang Spielplatz
- Am Pfarrberg bis HNr. 18, ausgenommen Stichstraßen
- Rüstenbachstraße bis HNr. 14
- Bahnhofstraße
- Ödsbacher Straße
- Gewerbestraße
- Brücke Sendelbachstraße über B28
- Brücke im Hubacker
- Einfahrt in Sulzbachstraße

#### **II. Freiwillige Leistungen mit Priorität**

- Sohlbergstraße Zufahrten HNr. 27, 28, 31 und 32
- Sendelbachstraße
- Am Bergwerk
- Höllwaldblick



# GEMEINDE LAUTENBACH

## ORTENAUKREIS

---

### III. Freiwillige Leistungen

- Vorder Winterbach
- Hinter Winterbach, Zufahrt HNr. 4, 11 + 19
- Sohlbergstraße Zufahrten HNr. 19, 21 + 22
- Altschmatt bis HNr. 2 und 3
- Dobelweg bis HNr. 28
- Adolf-Kolping-Straße
- In den Locherlen
- Am Schloßbuckel
- Rüstenbachstraße HNr. 1 bis 4
- Am Pfarrberg ab HNr. 18
- Oberdorfstraße
- Renchtalstraße HNr. 3 + 9
- Im Hubacker
- Sulzbachstraße bis HNr. 11
- Parkplätze im Ortsbereich

Eine Einhaltung der Räum- und Streupläne ist infolge der enormen Höhenunterschiede nicht immer möglich.

Der Einsatz des Räum- und Streudienstes richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen Straßenzustand.

**Beim Auftreten von extremen Sonderfällen ist der zuständige Einsatzleiter berechtigt, abweichend von diesem Räum- und Streuplan die Räumfahrzeuge entsprechend den gegebenen Erfordernissen einzusetzen.**

Insbesondere im Außenbereich wird darum gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Straßen, Wege und Zufahrten mit den Räum- und Streufahrzeugen jederzeit befahrbar sind. Etwaige Hindernisse sollten deshalb rechtzeitig entfernt werden, da für entstehende Schäden grundsätzlich keine Haftung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten übernommen werden kann.

Die Gemeindeverwaltung möchte darauf hinweisen, dass die Winterdienstbeauftragten bestrebt sind, die Räumung und Streuung zügig zu gewährleisten.

Bei extremen Witterungsverhältnissen oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen kann es allerdings zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

**Wir bitten die Bevölkerung hierfür um Verständnis.**